

Anordnung der Gemeindeabstimmung an der Urne vom 9. Juni 2024

Der Gemeinderat Ebikon, gestützt auf § 23 Abs. 4 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988, Art. 49 der neuen Gemeindeordnung Ebikon vom 13. Februar 2022, Art. 16, Art. 20 Abs. 1 lit. b sowie Art. 21 lit. b der bisherigen Gemeindeordnung Ebikon vom 18. Oktober 2015, beschliesst:

1. Am **Sonntag, 9. Juni 2024**, findet in der Gemeinde Ebikon an der Urne die Gemeindeabstimmung über folgende Vorlagen statt:
 - Genehmigung Jahresbericht 2023 mit Jahresrechnung 2023
 - Bestimmung externe Revisionsstelle, Balmer-Etienne AG, für die Rechnungsjahre 2024 und 2025
2. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 4. Juni 2024 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6 und 15 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes sind massgebend.
3. Das Stimmregister wird am Dienstag, 4. Juni 2024, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das Stimmregister einsehen.
4. Das Urnenlokal im Gemeindehaus, Riedmattstrasse 14, ist am Sonntag, 9. Juni 2024, von 10.00 – 11.00 Uhr geöffnet. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, ab der Zustellung des Abstimmungs- bzw. Wahlmaterials bei der Gemeindekanzlei brieflich zu stimmen.

Schalteröffnungszeiten:

Montag – Freitag, 08.00 – 11.45 und 13.30 – 17.00 Uhr,
durchgehend oder nach Vereinbarung

5. Die Abstimmungsunterlagen werden durch die Gemeindekanzlei so verteilt, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag im Besitz der Stimmberechtigten sind. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen bis am Abstimmungssonntag um 11.00 Uhr möglich. Wer brieflich abstimmen bzw. wählen will, hat die beigelegten Stimmzettel ausgefüllt in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert (grün) zu legen. Anschliessend ist der Stimmrechtsausweis zu unterschreiben und zusammen mit dem verschlossenen amtlichen Stimm- und Wahlkuvert (grün) in das Zustell- und Antwortkuvert zu legen. Falls die briefliche Stimmabgabe mit der Post befördert werden soll, ist das Zustell- und Antwortkuvert rechtzeitig und frankiert aufzugeben. Die briefliche Stimmabgabe kann auch bei der Gemeindekanzlei erfolgen.
6. Diese Anordnung wird im Anschlagkasten und auf der Website der Gemeinde Ebikon veröffentlicht.

Ebikon, 23. April 2024

Der Gemeinderat Ebikon